



Informationen aus der Arbeit der GEW-Fraktion des Schulbezirkspersonalrates  
und aus dem Bezirksverband Braunschweig

Duderstadt, 01.09.08

ID\_4\_08\_a

3 Seiten

## Beihilfavorschriften

### Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und Praxisgebühr – Kürzungen der Beihilfe bei Beamten unzulässig

#### 1. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel

Die Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel werden seit dem 1. September 2004 grundsätzlich nicht mehr als beihilfefähig anerkannt, auch dann, wenn es sich um nach dem Beihilferecht notwendige Arzneimittel handelt. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Arzneimittel, die nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (AMR), siehe [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de), ausnahmsweise verordnet werden dürfen, wenn sie bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Diese Arzneimittel für bestimmte Erkrankungen sind im Abschnitt F, Ziff. 16.4 der AMR aufgezählt.

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Urteilen vom 4. Oktober 2006 (Aktenzeichen 3 A 608/05 und 3 A 526/05) entschieden, dass Kürzungen der Beihilfe bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln dann rechtswidrig sind, wenn diese Medikamente ärztlicherseits verordnet worden sind.

Ein wichtiges Argument der Gerichte ist, dass die Änderungen der Beihilfavorschriften im Jahr 2004 (Angleichung an die Kürzungen für gesetzlich Versicherte) nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.06.2004 vom Gesetzgeber selbst geschaffen werden müssten und nicht durch Verordnung erlassen werden könnten und deshalb nur für eine Übergangszeit Gültigkeit hätten. Diese Übergangszeit sieht das Verwaltungsgericht Göttingen als beendet an. Ein weiterer Grund liegt in der Verletzung der Fürsorgepflicht, wenn sich der Dienstherr einerseits aus den Behandlungskosten bestimmter Erkrankungen voll zurückzieht, andererseits aber den Beamten durch dessen Pflicht zur Gesunderhaltung zu Behandlungen auf eigene Kosten zwingt. Die oben genannten Entscheidungen sind noch nicht rechtskräftig.

Wir raten den Kolleginnen und Kollegen, die von der Kürzung bei ärztlich verordneten nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln betroffen sind, Widerspruch einzulegen, um dann bei einer günstigen Entscheidung oberer Instanzen eine Erstattung zu erhalten. (vgl. Mustertext in [Anlage 1](#))

#### 2. Praxisgebühr

Die Beihilfestelle stellt die Einbehaltung der sog. Praxisgebühr jetzt unter Vorbehalt. Das OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 12.11.2007, AZ: 1 A 995/06) hält diesen Eigenbehalt für rechtswidrig und begründet das insbesondere mit dem Alimentationsprinzip. Die Beihilfestelle

verweist auf das Revisionsverfahren beim BVerwG und wird eine Erstattung des Eigenbehalts ab 12.11.2007 vornehmen, wenn die Rechtswidrigkeit bestätigt wird. Die Beihilfestelle schreibt weiter, dass Widersprüche gegen die Rechtmäßigkeit des Abzugs des Eigenbehalts dem Grunde nach insoweit nicht erforderlich sind.

Wir empfehlen allen KollegInnen, trotzdem Widerspruch einzulegen, denn das Verwaltungsgericht Göttingen (Urteil vom 26. Februar 2008) begründet die Rechtswidrigkeit der "Praxisgebühr" damit, dass den Beihilfavorschriften nach dem Urteil des BVerwG vom 17.06.2004 die Rechtsgrundlage fehle (siehe Punkt 1). Damit ist man dann auf der sicheren Seite (vgl. Mustertext in [Anlage 1](#)).

### **3. Ausnahmefälle bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und andere Belastungen**

In zwei Urteilen haben Gerichte entschieden, dass sehr schwerwiegende Erkrankungen, z. B. eine Vielzahl von schweren Erkrankungen oder sehr seltene und schwerwiegende Krebserkrankungen, als Ausnahmefälle zu betrachten sind (vgl. Urteile des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 25. Juni 2007, AZ: 7 A 299/05 und des Verwaltungsgerichts Oldenburg vom 22. November 2006, AZ: 6 A 2089/06). Dabei ist eine Krankheit dann als schwerwiegend anzusehen, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. (vgl. AMR Ziff. 16.2) In einem solchen Fall muss ein Widerspruch individuell begründet werden. Bei Ablehnung des Widerspruchs sollte auch eine Klage geprüft werden.

Ein Widerspruch ist auch dann zu erwägen, wenn die Belastung durch Ausgaben für medizinisch notwendige Therapien 2 % des Jahreseinkommens überschreitet (vgl. Urteil des BVerwG vom 26. Juni 2008, AZ: 2 C 2.07)

Wenn ihr davon betroffen seid, solltet ihr euch an den GEW-Bezirksverband Braunschweig wenden, Tel: 0531 4803773, E-Mail: [gew-bvbs@t-online.de](mailto:gew-bvbs@t-online.de)

Karin Efing

**Anlage 1****1. Musterschreiben zu nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln**

An die  
Beihilfestelle

**Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ..., Bescheid-Nr.: ...  
Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Urteilen vom 4. Oktober 2006 (Aktenzeichen 3 A 608/05 und 3 A 526/05) entschieden, dass Kürzungen der Beihilfe bei nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln dann rechtswidrig sind, wenn diese Arzneimittel ärztlicherseits verordnet worden sind.

In Ihrem Beihilfebescheid wurden die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht berücksichtigt. Dagegen lege ich Widerspruch ein und bitte, das Verfahren bis zu endgültigen höchstrichterlichen Entscheidungen zum Ruhen zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

**2. Musterschreiben zur „Praxisgebühr“**

An die  
Beihilfestelle

**Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom ..., Bescheid-Nr.: ...  
Eigenbehalt von 10,00 €, sog. Praxisgebühr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Beihilfebescheid wird der Eigenbehalt (sog. Praxisgebühr) unter den Vorbehalt des Ausgangs des Revisionsverfahrens beim BVerwG gestellt. Trotzdem lege ich Widerspruch gegen diesen Eigenbehalt ein.

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Göttingen hat mit Urteil vom 26. Februar 2008 (Aktenzeichen 3 A 277/07) entschieden, dass für die Einbehaltung der Praxisgebühr durch die Beihilfestelle die Rechtsgrundlage fehle, da die Beihilfavorschriften insgesamt auf Grund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 rechtswidrig sind.

Ich bitte Sie, das Verfahren bis zu endgültigen höchstrichterlichen Entscheidungen zum Ruhen zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen